

03.05.2023

(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

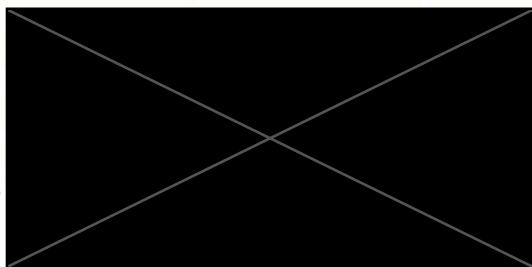
Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 066 - ZR I
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Aug. 23 die Examensklausuren schreiben werde.



Az: 7054121

[Landgericht Hamburg]

Urteil
im Namen des Volkes



Im Rechtsstreit

des Herrn Horst Möller, Koppelweg 5, 22567 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schröder & Findler,
Postfach 2567, 20252 Hamburg



gegen

Herrn Matthias Kaufmann, Wiesenallee 74,
22567 Hamburg

- Beklagter -



Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lorenzen,
Bertholdallee 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 7,

durch die Richterin am Landgericht Dr. Meuz als
Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung
am 08.09.2021 für Recht erkannt:

✓

1. Der Beklagte wird verurteilt an den
Kläger 18.000,00 € zu zahlen; im
Übrigen wird die Klage abgewiesen

✓

2. [erlassen]

TATBESTAND

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer vom Kläger begehrten Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Pferd.

Der Kläger wandte sich im Sommer 2019 an den Beklagten, einen hauptberuflichen Springreiter, der Nebenberuflich Pferde verkauft, wobei er hierbei nicht in der Absicht handelt, Gewinne zu erzielen. Der Kläger wollte für seine Tochter ein Pferd erwerben, das ~~die~~ für Reitturniere und den Springreitsport eingesetzt sollte.

Im November 2019 empfahl der Kläger-Beklagte dem Kläger den Kauf von "Fabido", einem zu diesem Zeitpunkt sieben Jahre alten holsteinischen Hengst. Es wurde für den 21.11.2019 ein Probereiten vereinbart. Dieses konnte jedoch wegen einer Lahmheit auf dem rechten Bein nicht stattfinden. Die Tochter möchte sich jedoch an Ort bereits mit dem Wissen des Pferdes verhaftet und kam zu dem Entschluss, dass die Wahl eines anderen Pferds für sie nicht in Betracht komme.

| Überfließig

Verabredungsgemäß wurde ein Termin zum 28.11.2019 zur Probereiten vereinbart (- in der Hoffnung, dass das Pferd dann nicht mehr Lahm). Dieser konnte stattfinden, wobei das Pferd Lahmfrei Probe geritten werden konnte. Am gleichen Tag schlossen die Parteien über das Pferd einen Kaufvertrag, auf den wegen seiner

Einzelheiten verwiesen wird (Bl. ... d.A.; Anh. K1). In § 3 des Kaufvertrages wurde als „Beschaffenheit“ vereinbart: „Pferd ist bereits im Sport eingesetzt, mit Erfolg in der Disziplin „Springen““. Der Kläger zahlte den Kaufpreis über 22.000,- €.

und: Pferd wurde übergeben

Am gleichen Tag fand in der Pferklinik Groß-Lansdorf die in § 4 des Kaufvertrages vorgeschene Kaufuntersuchung statt, bei der der behandelnde Veterinärmediziner Dr. Mitsch als Lahmfrei und „geeignet für den beabsichtigten Verwendungszweck“ einstufte (im Einzelnen Bl. ... d.A.; Anh. B1). Der Kläger erhielt am 29.11.2019 das Untersuchungsprotokoll und erhebt hierauf keine Einwände.

Allerdings lebte das Pferd in der Folgezeit bei einer zweiten Untersuchung am 14.01.2020 (Anh. ... d.A.; Anh. K2) eine mittlere Lahmheit sowie Flüssigkeitsfüllung im rechten Fesselgelenk festgestellt wurden. Die Untersuchung kosteten den Kläger 1.000,- €, welche er bezahlte. Bei einer dritten Untersuchung am 05.02.2020 (Bl. ... d.A.; Anh. K3) zeigt sich eine leichte Verbesserung und nur noch eine geringe Lahmheit. Zu Anfang März 2020 war das Pferd Lahmfrei, sodass das Pferd autrainiert werden sollte.

Der Kläger zahlte für die Untersuchung
✓ 200,- €.

Jedoch hat nach kurzer Zeit erneute Lahmheit auf.

Am 11.05.2020 erklärte der Kläger in einem Gespräch

- ✓ mit dem Beklagten den Richter. Der Beklagte lehnte die Rückabwicklung ab, da mit dem Verweis darauf, dass die Mangelschuld seiner Ansicht nach nicht ab genug aufgewiesen sei.

* Eine medizinische Heilung ist nicht zu erreichen.

Das Pferd leidet an einer chronischen degenativen Kiechen-Entzündung, wie von dem vom Gericht eingehaltenen Sachverständigenbericht ^{der} Salver Stützigen Dr. Waller vom 04.07.2021 festgestellt und von den Reckten mehrheitlich gestellt wurde. Das Pferd hat einen Wert von 10.000,00 €. Im gesunden Zustand wäre es 20.000,00 € Wert geschlossen. ✓

überflüssig

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe neben dem Kaufpreis auch die Untersuchungs- und Futterkosten zu zahlen (30.000,- €).

irrelevant = überflüssig

Am 27.05.2020 lief der Kläger daher eine Kernspintomographie (MRT) durch, für die er 2.000,00 € zahlte. Es wurde eine deinerlähmende Ferssegelehenentzündung festgestellt, die das Pferd für den Turnierreitsport untauglich macht. *

Am 17.06.2020 erklärte der Kläger nochmals den Richter und forderte die Rückzahlung des Kaufpreises (22.000,00 €), der Untersuchungskosten (5.000,- €; 3.200,- €) sowie der Futterkosten von November 2019 bis Februar 2020 (4.800,00 €).

Nach Mit Schreiben vom 20.10.2020 setzte der Kläger erfolglos eine Frist bis zum 16.11.2020

Der Kläger behauptet, die ~~sich~~ vor der Übergabe Nahmheit des Tieres gebe auf ein etablierte schon vor dessen Übergabe aufgetreten.

Die Klage ist am 12.02.2021 bei Gericht eingegangen und wurde dem Beklagten am 22.02.2021 zugestellt.

Darin hat der Kläger zunächst ~~bestätigt~~ den Antrag

in Bezug

des Gutachtens vom 04.07.2021 sowie auf
die ergänzende Maßnahme der Sch-Antenne
der Subunterstüztigen ~~aus~~ der auf das Sitzungsspielkasten
verwiesen.

✓ angeklagt, den Kläger zu verurteilen, an den Kläger 30.000,00 € zu zahlen Sieg um Sieg gegen Übergabe des Pferdes, fahrido¹⁾ sowie 2) festzustellen, dass sich der Zeuge mit der Aussichtsrechnung des Pferdes ^{Gebro.} in Annahmenverzug befindet.

Der Kläger hat am 25.07.2021 das Pferd an einen Freizeitreiter für 12.000,- € verkauft. Das Pferd ist ^{an den Folgen eines Verkehrsunfalls} kurz nach ^{Skizze} gestorben.

Seinen ursprünglich zu 2) gestellten Antrag hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung ~~aus~~ zurückgewonnen.

Warum geben Sie dann Antrag
nicht so wieder wie gestellt?

Nun mehr beantragt der Kläger ^{Skizze},

den Beklagten zu verurteilen, an ihn ~~zu~~ ~~abzüglich~~ 30.000,00 € abzüglich des objektiven Wertes des Pferdes in Höhe von 10.000,- € zu zahlen.

Hinweise ordnet der Zeuge die Aufrechnung mit dem Klägerschen Anspruch in Höhe von 2.000,- €.

Die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat aufgrund aufgrund Rechtsbeschlusses vom 04.04.2021 ein Uterusenheilpraktisches Gutachten des Sachverständigen Dr. Waller eingeholt. Wegen der zum jetzigen Fesselfestnahmen angeholt. Wegen der Einzelheiten der Beweisaufnahmen wird auf

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

ganz ausdrücklich nicht!

Wegen der Rücknahme des Antrages zu Ziff. 2, den der Kläger ursprünglich angekündigt hat, war dies nach über den Nummer von Kläger umgestellten Antrag zu entscheiden. (§265 I ZPO).

Diese wurde zeitgleich mit der Antragsstellung (vgl. §137 I ZPO) erläutert, was im Hinblick auf §265 I ZPO auch als rechtzeitig anzusehen ist. ✓

Der klägerische Antrag ist erkennbar nicht auf eine „Zug-zum-Zug-Rückzahlung“ der Zahlungsansprüche gerichtet (vgl. §348 ZGB). Mit der vom Kläger geltendgemachten „Anrechnung“ hat dieser vielmehr die Aufrechnung erfordert.

→

II.

I. Die Klage ist zulässig.

unproblematisch

Die Änderung des ursprünglichen Klageantrages ist nach § 264 Nr. 2 ZPO privilegiert. Es bedeutet daher keine Beklagtenbestimmung (vgl. §§ 267, 278, 263 ZPO).

1. Der Kläger verfolgt eine Leistungsklage in Form einer Zahlungsklage, was eine statthaft Klageart darstellt.

2. Dass der Kläger wegen der späteren Veräußerung des Pferdes wegen ~~dieser~~ ^{dieser} er ursprünglich seinen Zahlungsantrag unter einem Zug-zum-Zug-Vorbehalt gestellt hatte, vielmehr die Aufrechnung mit seinem Rückzahlungsanspruch mit dem Werkzeugpflicht erfordert, stellt eine nachträgliche Änderung der Prozesslage (Nr. 3) dar. Denn in der Sache beschränkt der Kläger zudem

II. Dr

Die Klage ist teilweise begründet. Der geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger in Höhe von 18.000,- € zu.

nein, i.E. nicht

⊗ Zudem hat er erneut den Rücktritt am 17.06.2020 erklärt. Welde der Erklärungen maßgeblich ist, bedarf keiner Entscheidung.

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 30.000,- €

a) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 22.000,- € folgt aus

§§ 346 I, §37 Nr. 3, 434 I, 475 d BGB.

✓ aa) Der Kläger hat am 11.05.2020 gegenüber dem Beklagten den Rücktritt (festmäig) erklärt, §346 BGB.

bb) Der Kläger war schon zu diesem Zeitpunkt zum Rücktritt berechtigt, §§323 I Abs. 1, 437 Nr. 2, 475 d BGB. Denn der Kläger hat seine Pflicht zur Sachverständigenbefreiung verletzt.

✓ (1) Die Parteien haben über das streitgegenstandliche Pferd einen Kaufvertrag geschlossen (§§ 433 I, 145, 147 BGB). Ob das Pferd ~~zufolge~~ des Verhandlungsseins einer durchschen Knochen-Gefügel-Entstörung generell tauglich war, die Pflicht zur Maßglichen Verteilung aus §433 I 1 BGB zu erfüllen, ist für die Wirksamkeit des Urteiles unerheblich (§314 I BGB). Die Regeln der Sachen finden bei Tieren entsprechende Anwendung (vgl. §§30a S. 2 BGB).

- (2) Der Zeckelge hat dem Käufer ein Pferd geliefert, das bei Gefährübergang mangelfhaft war (§434 I, 474 I, 477 I, 475 II 2 BGB).
- ✓ (aa) Denn das Pferd eignet sich aufgrund der chronisch-degenerativen Knochen-Gelenk-Entzündung nicht zum Reiten bei Sportsport-Wettbewerben und entspricht damit weder den subjektiven noch den objektiven Anforderungen (§434 II 1 Nr. 2 BGB ~~II 1 Nr. 2 BGB~~). Die Partien haben in §3 des Haftungsregels aufgeworfen, dass das Pferd bereits im Sport eingesetzt wurde und bereits Erfolge im Bereich des Sportsportes erzielt hat. Dem Zeckelge war bekannt, dass das Pferd zu Sportzwecken auch bei Turnieren eingesetzt werden sollte. Somit setzten die Partien durch die Anfrage von §3 anhand der objektiv erkennbaren Umstände sowie der Interessenslage des Käufers (§§133, 157 BGB) voraus, dass das Pferd an springreitertauglichen Wettkämpfen teilnehmen kann. Dies ist sowohl wegen der anatomischen Lähmungsscheinungen als auch wegen der zumindest begaden chronisch-degenerativen Knochen-Gelenkentzündung nicht der Fall. Das Pferd eignet sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung (§434 II 1 Nr. 2 BGB). Zudem entspricht das Pferd nicht den

Auf die objektiven Anforderungen nach §434 II 1 BGB kommt es wegen des Vorranges von Rechtsabreden nicht an.

Ebenso ist unerheblich, ob die Beschaftervereinbarung unter den Voraussetzungen des § 476 I 2, 47 § BGB zustande gekommen ist, da sich hier ein Verbraucher auf die Vereinbarung befreit (§ 13 BGB), was nach da § 476 I 1 BGB nur die Benutzung des Unternehmers auf die Vereinbarung auslöst.

(b) Das Rahmen des Fallgegenstandes ist als Antragspunkt für einen Sachmangel ist vorliegend nicht nach § 442 BGB ausgeschlossen, da dieser nach § 475 III 2 BGB keine Anwendung findet.

✓
§ 475 III 2 BGB ist anwendbar, da es sich um einen Verbrauchsgüterlauf über ein Werk im Sinne des § 241a I BGB zwischen einem Verbraucher (§ 13 BGB) und einem Unternehmer (§ 148 BGB) handelt (§§ 474 I, ~~344 III 4~~ BGB).
Der Betreiber ist nachdem Unternehmer, da er selbstständig, planmäßig am Markt eine Leistung anbietet. Die fehlende ~~Idee~~ ^{fehlende} Gewinnabrechnungssicherheit macht den Verbraucher nicht weniger schutzwürdig und ist somit unerheblich.

✓
§ 475 III 2 BGB schreibt § 442 BGB aus um nicht dem Unternehmer die Möglichkeit zu geben, die Anforderungen des § 476 I 2 BGB zu unterlaufen, welche vorliegend mangels ausdrücklicher Vereinbarung i.S.d. § 476 I 2 Nr. 2 BGB

Nun! das ist auf
Tatbestand ohne str.,
aber Bkl. hat Verantwortung
am § 477 I nicht widerlegt

Ablauf der Billigkeitsprinzip
Kauf auf Probe

Habe kein altes Foto zur
Bestätigung!

Überflüssig

nicht ergeholt werden.

Somit ist unstrittig, dass der Sachmangel schon
bei Gefahrübergang vorlag, da das Pferd die
kluge Behauptung dahingehend dem Drittgläubiger
ausreichlich dass dies bei Übergabe des
Pferdes (§ 446 BGB) schon der Fall war, nicht
bekannt wurde.

[Hilfsgedanken u.g. geänderte Geschehens]

(cc) Selbst wenn man davon ausgeht, dass der
leidende rechte Huf des Pferdes wegen
§ 442 BGB nicht als Antrittspunkt im
Betracht kommt, so wird nach § 474, 477 I 1
BGB zumindest vermutet, dass die chronisch
degenerative Knochen-Gelenkentzündung bereits
vor Übergabe des Pferdes vorlag.

Denn das Pferd leidete zuerst bei Gefahrübergang
nicht. Jedoch trat das Zahnloch des Pferdes erst-
mals am 14.01.2020 bei der Untersuchung und
damit binnen eines halben Jahres seit Gefahr-
überganges nach Gefahrübergang auf (§ 437 I S. 1
& 2 BGB). Damit hat ein Umstand ein, der
einen belastungsfähigen Zustand begründet.

Der letzte Schritt, ob die Seite auch dann als
die Verantwortung auch auf einen Grundmangel
erstreckt, der bei Gefahrübergang nachweislich

⊗ Zudem ergibt die Vermutung zu
gunsten des Klägers nach § 852 des
Handelsrechtes alle Mängel "ausreichig"
bei der Art des Mangels "und damit
auch grundlos".

Wicht vorlag ist ~~nicht~~ aufgrund der Umsetzung
der Warenkatalog nicht entbehrlich. Nunmehr
hat der geschworener dokumentiert klarheit geschiehen,
dass dies der Fall ist („Vermutet, dass die
Sache bei gefahrübergang mangelfhaft war“).

- Der Beklagte war somit beweisbelastet. Der Beweis
des Gegentäts (§ 252 S. 1 ~~ZPO~~) ist dem Beklagten
✓ Wicht ~~nicht~~ gelungen. Das gerichtet ist nicht
mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon
überzeugt, dass die chronische Entzündung
bei Gefahrübergang noch nicht Vorlog oder
es sich bei dem Rahmen des Fälligkeiten
vor Gefahrübergang um eine andere gesundheitliche
Ursache handelt. Das nun liquet geht somit
zu Lasten des Beklagten.

Die Sachverständige führt in Berichten und
bei ihrer Anhörung aus, dass Pfaffgelenk
sei chronisch entzündet. Der Umstand, dass sich
der Zustand des Gelenkes nach der Behandlung
zeitweise verbessert, sei nicht ungewöhnlich.
Allerdings führt sie auch aus, dass ein Zeitraum
von Ende November bis Mitte Dezember 2013
ausreichend sein kann um eine derart chroni-
sierte Heileitung Entzündung zu entwickeln.
Indes hält sie auch ausgetragen, dass es
mit einer Wahrscheinlichkeit von 60-65%
zu beziffern ist, dass bereits (was der Beklagte
mindest nicht bestreitet) bei Verlängern Problemen

mit dem Fesselgelehr dies auf dieselbe chronische Entzündung zurück zu führen ist.

Weltig
darauf kommt
es nicht an, da
für Blt. unergiebig

Was ist mit der
Ankunftsuntersuchung?

Die Sachverständige ist als fachlich qualifizierte Fachwirtin für Pferde ohne erkennbares Eigeninteresse auch ~~ausführlich~~ ^{ausführlich} hier Zeugen und zu sich konsistent mit gehen es schließlich vom zugehörigen Sachverständigen aus. Die Ausführungen sind daher auch glaubhaft.

Demnach spricht sogar eine überzeugende Unzulässigkeit gegen den Beweis des Gegenteils so dass dieses das Gekochte im Hinblick auf die Beweisfrage negativ ergiebig ist.

hoffentlichlicher
[Eunde Einschub]

S. 14.1

④

- ✓ (3) Schließlich greift der Vorwurf der Nacherfüllung verliegend nicht ein. Der Käufer hätte nicht nach §§ 323 I, 475d I BGB die Nachfrist setzen müssen. S.O.

Denn die Nacherfüllung nach § 88437 Nr. 1 BGB I BGB ist auch im Hinblick auf ~~Nach~~ ^{Beseitigung} des Mangels ~~fällung~~ als auch im Hinblick auf Nachlieferung unmöglich. ✓

- ✓ (ca) Die Unmöglichkeit der ~~Nach~~ Beseitigung des Mangels (§ 88439 I Abs. 2 BGB) ergibt sich aus der vom Beklagten nicht bestrittenen Beha-

S.14 → Die Vermutung ist auch wert mit der Art der ~~fehler~~ unveränderbar Wore oder des mangelhaften Zustandes unveränderbar.
Dies ist im Hinblick auf die Art der Wore nur dann der Fall, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung fest steht, dass der Mängelzustand später eingetreten ist (z.B. bei schwimmendem Tegument). Die Ausnahme ist auf eng auszulegende Sonderfälle beschränkt.

✓ Behauptung, dass die Heilung der Entzündung nicht möglich sein wird (die es dieses auch durch das Gedächtnis bestätigt wird).

(bb) Eine Nachlieferung ist ebenfalls unmöglich da es vorliegend eine Stückschuld verursacht wurde, bei der es nur das eine Pferd erfüllungsfähig ist. Wenn es war für den Käufer essentiell, dass die Tochter des Käufers sich auf das Wesen des Pferdes eingestellt hatte und es gerade dieses Pferd sein sollte, dass das die vertragliche Beschaffenheit aufweist (§§ 133, 157 BGB). Die Käufe bei Annahme einer Fehlbeschreibung (§§ 243 BGB) können eine Nachlieferung nach ständiger Rechtsprechung nur bei sog. vertretbaren Dingen in Betracht.

(cc) Jedenfalls liegt ein Fall des N. 37? § 475 d I Nr. 2 BGB vor, da dem Käufer das Erwarten auf eine nicht ergebnisversprechende Heilbehandlung des Pferdes schon im Rechtzeitpunkt nicht abgemahlt werden konnte

fgl

(d) Schließlich ist der Richter auch nicht nach § 323 II oder VI BGB ausgeschlossen.

• eher
familiend- {U} tut
den Kauf auf Probe

(5) Schließlich ist das Rücktrittsrecht nicht nach § 4 Nr. 3 S. 2 des Kaufvertrages ausgeschlossen, indem der Verbraucher die Sache ~~nicht~~ ~~der~~ durch sein Schweigen als vertragsgemäß billigte.

Die Klausel ist, da sie die Rechte des Verbrauchers

Auf die Klausel darf sich der Beklagte nicht beziehen, ob durch sie die Rechte des Verbrauchers ~~der~~ ~~der~~ aus § 437 Nrn. 1-3 BGB beschränkt werden. Auch wenn dem Verbraucher eine Pigmöglichkeit zusteht, so sind sogar verdächtige Mängel von der Klausel erfasst, für die der Verbraucher seine Rechte aus § 437 BGB verloren

Welche? alle?

- b) Der Käufer hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die erfolgenden Untersuchungen nach § 311a II BGB.

! HU.?

Erläuterung der

- aa) Wenn die Pflicht zur Sachmängelfreien Leistung nach §§ 433 I, 434 I BGB war, da die ein Stückschuld vereinbart wurde und die einzige Erfüllungsmöglichkeit nicht der vereinbarten Beschaffenheit entsprach, schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 275 I BGB anzusehen.

- bb) Dies ist ~~bei~~ Der Beklagte hat seine Unkenntnis über die unmöglichkeit der Sachmängelfreien Leistung, welche § 311a II BGB die Pflichtverletzung darstellt, auch nach § 276 I BGB zu verhehlen (vgl. § 280 I 2 BGB). Der Käufer hat nicht ausgelegt, dass er das Pferd nach erstmaligen Auftreten des Kämpfers-Delemaus beim Termin am 28.11.2013 eingelend auf mögliche verstekte Ursachen untersucht, wie dies ein unschuldiger Hördeleiter (§ 276 II BGB) tun würde und damit die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

- cc) Hatte der Beklagte Kenntnis von der Ursache gelöst, so hätte er den Käufer Käufer aufgeklärt (Normativ aufstellen) (§ 242 BGB)

frgl.

Warum jetzt § 280?

Bhl.?

Hätter liegt § 347 II

und dieser das Pferd nicht gehaft (Vermutung aufklärungshypothese verlaufen).

dd) Die Kosten sind nach §249 I 1 BGB erstattungsfähig, da sie hinsicht auf die Pflichterfüllung durch den Verkäufer entstanden und der Käufer sie bereits gezahlt hat.

ee)

c) Der Käufer hat zudem einen Anspruch auf Erstattung der Futterkosten in Höhe von 4800,00 € aus §§ 280 I, 241 II BGB.

aa) Es handelt sich um einen Schaden neben der Lustigkeit, da dieser auch im Fall der mängelfreien Lustigkeit des Pferdes eingetreten wäre.

bb) Der Beklagte hat schuldhaft die Pflicht verletzt, den Käufer über die Mängelhaftigkeit des Pferdes zu unterrichten, die er hätte kennnen müssen (§122 II BGB), was eine Nebenpflichtverletzung i.S.d. § 243 II BGB darstellt.

cc) Hierdurch ist hinsicht der (und hier greift die Vermutung aufklärungshypothese ein) Verkäufer ein Schaden i.S.d. unzulässigen Futtermittelposten entstanden (§ 249 I 1 BGB).

Denn hätte der Beklagte aufgeklärt, so hätte der Käufer die Annahme des Pferdes berechtigt verweigern dürfen und so wären ihm keine Kosten entstanden.

Der Kläger hat sich die Nutzungsmöglichkeit am Pferd nicht im Wege der Verteilungsgleichung ausrechnen lassen, da das Pferd ihm zu dieser Zeit nicht zur Verfügung stand, da es schmiede.

2. Durch die Aufrechnungsschließung des Klägers mit Gegenansprüchen des Beklagten ist der Anspruch auf Zahlung von 30.000,- € jedoch in Höhe von 10.000,- € erloschen, § 383 BGB

(§ 388 BGB)

a) Eine Aufrechnungsschließung hat der Kläger ^{unzufrieden} abzugeben, da er seinen Klageantrag auf 20.000,- € beschränkte (s.o.).

b) Dem erfüllbaren Gegenanspruch des Klägers steht ein fälliger, durchsetzbarer Haupt und gleichstelliger Hauptanspruch des Beklagten auf Wertersatz in Höhe von mindestens 10.000,- € gegenüber (§ 346 II 1 Nr. 3 BGB). Denn durch den Tod des Pferds ~~hat sich der Zustand des Pferdes~~ in Folge des Verkehrsunfalls ist der Gegenstand untergegangen.

Die Vorschrift des § 346 II 1 BGB findet erst recht zu Gunsten des ^{Verkäufers} Anwendung, wenn

der fiktive Käufer bereits den Rückhalt erhielt und die Sache sich erst danach verschlechtert.

Unbedachtlich ist schließlich, dass nach § 346 II 2 BGB der bei der Berechnung des Wertvortrages die Gegenleistung zu berücksichtigen ist, was dazu führt, dass die Werteungen der Mündung aus § 441 III BGB Anwendung finden.

Hierbei besteht sogar ein Leistungsausgleich in Höhe von 11.000,00 € ($= \frac{22.000}{20.000} \times 10.000$).

Denn der Käufer hat seine Aufrechnung auf 10.000,00 € beschränkt.

Wurde man angesichts davon
nicht über eine automatische
Saldozung nachdenken?

Schließlich ist der Anspruch auch nicht nach
§ 346 II 1 BGB erloschen.

c) Es bestand auch kein Aufrechnungsverbot.

3. Jedoch ist der Anspruch des Käufers auf Zahlung von 20.000,00 € durch die ~~Aufrechnung~~ der Aufkaufrechnung des Beklagten in Höhe von Weiters 1.000,- € erloschen, da § 441 III BGB im Rahmen des Wertvortrages Anwendung findet (so o.).

a) Die ~~Aufrechnung~~ ist auch der Prozessaufrechnung wegen § 388 I 2 BGB iVm. § 322 II ZPO und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit bedingungslosenlich. Vorliegend lag die Bedingung jedoch in der Begründetheit der Klage, sodass

✓ sich um eine innerprozessuale Verurteilung handelt.

- b) Es liegt in Höhe von 1.000,- € eine Aufrechnungslage vor. Weitergehende (gegen-) Ansprüche stehen dem Beklagten indes nicht zu.

Quar sind die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, 281 II Alt. 1 BGB gegeben, die dieser auf § 346 I BGB nach der Erklärung des Rücktritts und Entfernung des Rückabwicklungsraumbeziehungsmaßes Anwendung findet.
Insoweit hat der Käufer die Nichtleistung des Pferdes im Rahmen der Rückabwicklung zu verschulden.

Jedoch hat der Beklagte nicht dagelegt, dass ihm ein über 10.000,- € hinaus gehender Schaden entstanden ist, da der Maßwert des Pferdes lediglich 10.000,- € beträgt.

§ 285 BGB?

Andere Ansprüche kommen nicht in Betracht, insbesondere nach § 816 II BGB, da der Käufer vor der Rückgabe als ursprünglicher Besitzer stehend ist.

[kein RBB, § 238 S. 2 BGB]

[Unterschrift]

Rubrum & Tore: einwandfrei

Tatbestand: Beschränken Sie sich noch stärker auf die entscheidungsrelevanen Informationen!

Gründe: Erlassgültigkeit gelungen. In der Begr.heit beginnt die Prüfung willversprechend. Auf S. 12 heißt unverständlich, wann sie vom Wstr. (Rüstr.) bestehenden Mängel bei befähigten aus gehen und auch, wann sie ein Hilfspunktmotiv aufzeigen. Im weiteren Verlauf die wechselndes Bild: im Prinzip sehen Sie die Probleme, aber Ihre Lösung überzeugt nicht durchgängig, und einige Aspekte fehlen leider. Dennoch insgesamt eine sehr ordentliche Leistung:

11 Punkte

-Vollbefriedigend-

HW 16.5.23